

Ortsteil Rietheim
Kreis Tuttlingen

Bebauungsplan

„Dillgarten Ost“

A - Planungsrechtliche Festsetzungen
B - Örtliche Bauvorschriften
C - Hinweise

Vorentwurf
Stand: 16.04.2024

kommunalPLAN
STADTPLANUNG + DESIGN

kommunalPLAN GmbH Tuttlingen
Tel.: 07461 / 73050
e-mail: info@kommunalplan.de

Projekt: 2017

INHALTSVERZEICHNIS

A	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	3
1	Art der baulichen Nutzung	3
	1.1 Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO	3
	1.2 Sonstiges Sondergebiet „Parkhaus“ (SO Parkhaus)	3
2	Maß der baulichen Nutzung	3
	2.1 Grundflächenzahl (GRZ)	3
	2.2 Gebäudehöhe	4
3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	4
	3.1 Baugrenzen	4
	3.2 Bauweise	4
4	Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen	4
	4.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	4
	4.2 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern	4
	4.3 Sichtfelder	4
5	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Erhalt und Anpflanzungsgebote	5
	5.1 M 1: Außenbeleuchtung	5
	5.2 M 2: Wasserdurchlässige Beläge	5
	5.3 M 3: Flächenhaftes Pflanzgebot: Grünfläche	5
	5.4 M4: Fläche für Verkehrsgrün	5
	5.5 M 5: Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen.....	5
	5.6 M 6: Begrünung der Retentionsflächen	6
6	Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen	6
7	Fläche für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung von Niederschlagswasser	6
8	Versorgungsflächen	6
	8.1 Kabelverteilerschränke / Stromversorgung	6
9	Mit Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit oder Erschließungsträgers belastende Flächen	6
B	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	7
1	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	7
	1.1 Dachform, Dachneigung und Dachdeckung.....	7
	Dacheindeckung	7
	1.2 Dachaufbauten	7
2	Anforderungen an Werbeanlagen	7
3	Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen	7
	3.1 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen.....	7
	3.2 Stützmauern	8
C	HINWEISE	8
1	Bodenschutz	8
2	Schutz des Grundwassers	8
3	Geotechnik / Baugrund	9
4	Brand- und Katastrophenschutz	9
5	Umweltbezogene Hinweise	9
6	Pflanzliste	9

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422).

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§1-15 BauNVO).

1.1 Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO

entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO werden folgende Nutzungen ausgeschlossen:

- Vergnügungsstätten,
- Tankstellen,
- Einzelhandelsbetriebe.

1.2 Sonstiges Sondergebiet „Parkhaus“ (SO Parkhaus)

(§ 11 BauNVO)

Festgesetzt wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Parkhaus. Zulässig ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kraftzweirädern und Fahrrädern einschließlich parkhausbezogener Infrastruktureinrichtungen (z.B. WC-Anlage, Info- und Kassenbereich, E-Ladestationen, Fahrradboxen) sowie die Herstellung der Zufahrt und Zuwegung zum Parkhaus.

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO).

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil der Nutzungsschablonen werden für die Baugebiete folgende Grundflächenzahl festgesetzt:

- Sondergebiet Parkhaus: GRZ 0,8
- Gewerbegebiete: GRZ 0,8

2.2 Gebäudehöhe

Die Höhe der baulichen Anlagen ist gemäß zeichnerischem Teil durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe (GH) in m ü. NHN als Höchstmaß begrenzt und gilt für sämtliche zulässigen Dachformen. Die Gebäudemaximalhöhe wird gemessen an dem Punkt, an dem das Gebäudedach am höchsten in Erscheinung tritt.

Technische Dachaufbauten sowie Treppenhäuser und Aufzüge dürfen die zulässige Gebäudehöhe auf einer Grundfläche von insgesamt maximal 10 % der jeweiligen Gebäudedachfläche um maximal 3,00 m überragen. Die Aufbauten sind auf ein Minimum zu begrenzen.

3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO).

3.1 Baugrenzen

entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen

Dachüberstände und Vorbauten sind bis zu 1,0 m über die Baugrenzen zulässig.

3.2 Bauweise

Die Bauweise wird durch Einschrieb in die Nutzungsschablone festgesetzt als:

- a abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO

Für das Gewerbegebiet und das Sondergebiet Parkhaus, für das der Bebauungsplan eine abweichende Bauweise „a“ festsetzt, gelten folgende Bindungen:

Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Gebäudelängen über 50 m sind zulässig.

4 Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 26 BauGB).

4.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen als Fuß- und Radweg.

4.2 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern

soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind.

Hinterbeton für die Randbefestigungen der Straßen- und Fußgängerbereiche sowie bei den Straßenbaumaßnahmen entstehende Böschungen, Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern der geplanten Erschließungsanlagen sind auf den Grundstücken zu dulden. Diese können durch Geländeangleichungen auf den Anliegergrundstücken wieder entfallen.

4.3 Sichtfelder

... Text wird noch ergänzt.

5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Erhalt und Anpflanzungsgebote

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

5.1 M 1: Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind insektenschonende staubdichte Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchten) mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur kleiner 3.000 K) und einem Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer oder Leuchtmittel mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Außentemperatur der Lampen darf max. 40 °C betragen. Die Leuchten sind so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt mit Abschirmung nach oben sowie zur Seite zur Verhinderung von Streulicht. Das Anstrahlen von Fassaden ist nicht zulässig.

5.2 M 2: Wasserdurchlässige Beläge

Wege-, Hof- und oberirdische Stellplatzflächen und nicht von Schwerlastverkehr betroffene Verkehrsflächen sind in wasserdurchlässiger Ausführung (Kf-Wert mind. 0,5) herzustellen, z. B. als Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter, Schotterrasen oder wassergebundene Wegedecke. Zufahrten zu genutzten Parkflächen dürfen asphaltiert werden. Der Einsatz chemisch wirksamer Auftaumittel (Streusalz) auf diesen Flächen ist unzulässig. Belastetes Wasser von anderen, vollversiegelten Flächen darf nicht über diese Flächen abgeführt werden.

5.3 M 3: Flächenhaftes Pflanzgebot: Grünfläche

Auf der Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung „Parkhaus“ ist im nördlichen Teil ein flächenhaftes Pflanzgebot für die Anlage einer Grünfläche dargestellt. Innerhalb der Fläche sind mind. 4 großkronige Laubbäume (Qualität: Hochstamm 3xv., Stammumfang mind. 16-18 cm oder Solitär mind. 3xv.) zu pflanzen. Die Flächen sind mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünfläche anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten.

Es sind Bäume und Sträucher der Artverwendungsliste (siehe Pflanzliste im Anhang) zu verwenden. mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

5.4 M 4: Fläche für Verkehrsgrün

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzte Fläche für Verkehrsgrün ist mit einer geeigneten, standortgerechten Wiesen-Saatgutmischung anzusäen und dauerhaft zu unterhalten.

5.5 M 5: Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen

Innerhalb der Gewerbefläche ist pro angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Laubbaum (1. oder 2. Ordnung, Qualität: Hochstamm 3xv., Stammumfang mind. 16-18 cm oder Solitär mind. 3xv.) zu pflanzen. Es sind Gehölze der Artenverwendungsliste (siehe Pflanzlisten im Anhang) zu verwenden. Die Bäume sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und zu schützen. Bei Abgang oder Fällung ist als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum gemäß der Pflanzliste nachzupflanzen. Die Resilienz der Arten gegenüber den Folgen des Klimawandels ist in die Auswahl einzubeziehen. Sofern im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans Anpflanzbäume mit Baumstandorten festgesetzt sind, werden diese auf die geforderte Anzahl der Bäume angerechnet.

Nicht mit Bäumen gestaltete Bereiche sind als Vegetationsfläche mit Bodendeckern, Stauden und Sträuchern zu bepflanzen oder mit einer standortgerechten Wiesen-Saatgutmischung anzusäen.

5.6 M 6: Begrünung der Retentionsflächen

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzte Fläche für Regenrückhaltung, Zweckbestimmung Retention/ Versickerung ist in Form einer wechselseuchten Hochstaudenflur oder als Mischbiotop mit Land-Schilfröhricht zu entwickeln.

6 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

... Text wird noch ergänzt durch die laufende schalltechnische Untersuchung des Büros Heine + Jud aus Stuttgart.

7 Fläche für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen wird im Osten des Plangebietes parallel zum geplanten Radweg ein Bereich für eine zentrale Retentions- und Versickerungsfläche festgesetzt.

8 Versorgungsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

8.1 Kabelverteilerschränke / Stromversorgung

Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird es erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen.

Kabelverteilerschränke der Stromversorgung sind im gesamten Bereich auf Anliegergrundstücken, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, zulässig.

9 Mit Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit oder Erschließungsträgers belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zur Sicherung und Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen werden entsprechende Flächen mit Leitungsrechten ausgewiesen. Die Flächen sind grundbuchrechtlich zu sichern. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen ist eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung des jeweils betroffenen Versorgungsträgers zulässig.

LR-1: Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde

LR-2: Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422).

1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform, Dachneigung und Dachdeckung

Dachform und Dachneigung

Dachform und Dachneigung sind freigestellt.

Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung nicht zulässig sind:

Materialien zur Dacheindeckung, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann.

1.2 Dachaufbauten

Auf den für eine Solarnutzung geeigneten Dachflächen sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie zulässig.

2 Anforderungen an Werbeanlagen

(§ 74 Abs.1 Nr.2 LBO)

Werbeanlagen, Hinweisschilder und Informationstafeln mit wechselnden Lichteffekten, Laser oder schnell wechselnder Schrift- und Bildwerbung sind nicht zulässig.

Diese Anlagen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

3 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

3.1 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen

Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind auf den Baugrundstücksflächen unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind darüber hinaus, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden gärtnerisch als Grünflächen oder als Wiesenflächen anzulegen und zu unterhalten.

3.2 Stützmauern

Stützmauern entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m gemessen vom Straßenniveau zulässig. Diese müssen entlang der Grundstücksgrenzen um 0,50 m von der Verkehrsfläche zurückgesetzt sein. Darüber hinaus gehende Geländeanpassungen sind abzuböschten (Neigungswinkel maximal 1:2 oder flacher).

C HINWEISE

1. Bodenschutz

Folgende Ausführungen, die dem Erhalt fruchtbaren und kulturfähigen Bodens, dem sorgsam und schonenden Umgang mit Boden sowie der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen dienen, sind bei der baulichen Umsetzung zu beachten:

Auf die Minimierung der Bodenversiegelung ist zu achten (flächensparende Planentwürfe z.B. mehrgeschossige Bauweise, möglichst kurze Garagenzufahrten, nach Möglichkeit Einbeziehung von Garagen in das Gebäude, geländeangepasste Bauweise).

Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z. B. Anlegen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen, verdichtungsarmes Arbeiten) ist zu achten.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der humose Oberboden entsprechend seiner natürlichen Tiefe schonend und unter sorgfältiger Trennung vom Unterboden abzuschleppen, sachgerecht zwischenzulagern und nach Abschluss der Maßnahme wieder aufzutragen. Das Zwischenlager des humosen Oberbodens (max. 2,5 m) ist vor Vernässung zu schützen. Bei längerer Lagerungszeit über 6 Monate ist dieses geeignet zu bepflanzen. Es darf nicht befahren werden.

Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials (z. B. Massenausgleich auf dem Grundstück, Auffüllungen mit dem anstehenden Material) anzustreben ist. Dies ist bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen.

Beim Bearbeiten des Bodens ist unbedingt auf trockene Wetterverhältnisse und optimale Bodenfeuchte zu achten.

Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen (u.a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt und Bauabfall) sind abzuwehren.

2. Schutz des Grundwassers

Das Baugebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Faulenbachtal“ der Gemeinde Rietheim-Weilheim.

Innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes bestehen Verbote für das Erschließen von Grundwasser sowie das Anlegen flächenhafter Drainagen. Zur Förderung der Grundwasserneubildung ist die Versiegelung von Flächen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Eine Abflussbeschleunigung ist nur zum Schutz vor Hochwasser zulässig. Die Errichtung von Grundwasser-Entnahmehäusern, -Wärmepumpen und Erdwärmesonden ist unzulässig.

Die Schutzgebiets-Rechtsverordnung des LRA Tuttlingen vom 20.09.2000 sowie die für Wasserschutzgebiete allgemein geltenden Bestimmungen und Rechtsvorschriften sind zu beachten.

3. Geotechnik / Baugrund

Als Baugrund stehen vermutlich unter örtlicher Auffüllung mächtige teils kiesige, teils bindige und kompressible Talablagerungen an. Ca. 75 m westlich des Plangebietes beginnt ein in der Geologischen Karte sowie im hochauflösenden digitalen Geländemodell nachvollziehbares Rutschareal, welches sich bis zum Vorderen Berg/Steinbühl hin erstreckt.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, Baugrubensicherung u.dgl.) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

4. Brand- und Katastrophenschutz

Die Löschwasserversorgung ist nach den technischen Regeln des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W 405 zu dimensionieren.

5. Umweltbezogene Hinweise

H1: Zeitpunkt von Gehölzrodungen

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

6. Pflanzliste

Allgemeines

Für die Neupflanzung von Einzelbäumen auf der Fläche mit Pflanzgebot PFG 2 und sonstigen nicht-überbaubaren Grundstücksflächen sind die nachfolgend aufgeführten Gehölzarten geeignet.

Herkunft von Gehölzen

Die zu verpflanzenden Gehölzarten sind zum einen dem Leitfaden „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ (LfU 2002) entnommen.

Zum anderen wurde die Gehölzauswahl auf Grundlage der Empfehlungen der Baumschulen Horstmann sowie Lorenz von Ehren und der LWG Veitshöchheim für „Bäume mit Zukunftscharakter in Bezug auf den Klimawandel“ (2018) entnommen.

Die Resilienz der Arten gegenüber den Folgen des Klimawandels ist in die Auswahl einzubeziehen.

Es ist darauf zu achten, dass Gehölze, die aus dem Herkunftsgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken“ entstammen, mit gesicherter Herkunft und Zertifizierung verwendet werden (vgl. § 40 Abs. 4 BNatSchG).

Mindestqualitäten

Bei den Gehölzen sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden:

Laubbäume: großkronig, 1. oder 2. Ordnung, Stammumfang mind. 16-18 cm, mind. 3-mal verpflanzt, mit Ballen

Sträucher: mind. 60-80 cm, mind. 2-mal verpflanzt, mit Ballen

<i>Gehölzartenliste</i>	Bei der Pflanzung sollten diese möglichst standortgerecht ausgewählt werden.	
<i>Großkronige Bäume</i> 1. Ordnung:	<u>Deutscher Artname</u>	<u>Wissenschaftlicher Artname</u>
	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
	Europäischer Zürgelbaum	<i>Celtis australis</i>
	Ungarische Eiche	<i>Quercus frainetto</i>
	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
<i>Mittelkronige Bäume</i> 2. Ordnung:	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i> ‘Elsrijk’
	Purpur-Erle	<i>Alnus spaethii</i>
	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
	Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i> ‘Plena’
	Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
<i>Sträucher</i>	Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
	Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
	Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
	Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
	Gew. Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
	Spierstrauch	<i>Spiraea x cinerera</i> ‘Grefsheim’
	Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>
	Wolliger Schneeball	<i>Viburnum Lantana</i>
<i>Pflege</i>	Die Bäume sind gegenüber Verletzungen oder Verdichtungen des Wurzelraums zu schützen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.	

Aufgestellt, Tuttlingen, den 16.04.2024

kommunalPLAN GmbH